



II-12594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7368/1-Pr 1/93

5736 IAB

1994-02-11

zu 5872/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5872/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Böhacker, Dr. Harald Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen NRAbg. Korosec, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wann wurde der Oberstaatsanwaltschaft oder dem Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit den Vorerhebungen der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen Ingrid Korosec jeweils berichtet und welchen Inhalt haben die einzelnen Berichte im Wortlaut?
2. Wurden im Zusammenhang mit diesem Verfahren seitens der Oberstaatsanwaltschaft oder des Bundesministeriums für Justiz Weisungen erteilt und wenn ja, wie lauten diese?
3. Weshalb wurde die Sachverhaltsdarstellung der FPÖ-Landesgruppe Salzburg mit weiteren belastenden Beweisen von der Staatsanwaltschaft Salzburg als eigenständige Strafanzeige aufgefaßt und zurückgelegt, anstatt die darin enthaltenen Informationen im schon laufenden Verfahren zu berücksichtigen?
4. Werden derzeit noch gerichtliche Vorerhebungen im Zusammenhang mit dem Fall Deixler gegen Ingrid Korosec geführt?

5. Wurde Ingrid Korosec wegen der gegen sie erhobenen Vorwürfe durch die Sicherheitsbehörden oder den Untersuchungsrichter bereits einvernommen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht und wann wird dies erfolgen?
6. Sollte das Verfahren eingestellt worden sein, ohne Ingrid Korosec zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu befragen, womit wird dies begründet?
7. Werden Sie eine Weisung erteilen, damit die verdächtige Ingrid Korosec einvernommen wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In der Strafsache gegen Ingrid Korosec hat die Staatsanwaltschaft Salzburg am 26.7.1993, 8.11.1993 und 11.11.1993 jeweils an die Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet. Dem Bundesministerium für Justiz wurde der erstgenannte Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg von der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Bericht vom 29.7.1993 vorgelegt, die beiden anderen Berichte mit Bericht vom 18.11.1993.

Der Wortlaut aller angeführten Berichte ergibt sich aus den angeschlossenen Ablichtungen.

Zu 2:

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Berichtsvorhabens vom 8.11.1993 hat die Oberstaatsanwaltschaft Linz die Staatsanwaltschaft Salzburg unter Bezugnahme auf deren Bericht vom 11.11.1993 mit dem in Ablichtung angeschlossenen Erlaß vom 18.11.1993 angewiesen, auch wegen des Verdachts des Verbrechen der Veruntreuung nach dem § 133 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Fall StGB bezüglich Ingrid Korosec die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben.

Zu 3:

Die Strafanzeige der Landesgruppe Salzburg der FPÖ gegen Ingrid Korosec ist bei der Staatsanwaltschaft Salzburg zu einem Zeitpunkt eingelangt, als diese den Vorhabensbericht vom 8.11.1993, mit dem sie die Ergebnisse der gerichtlichen Vorerhebungen

PARL7368 (Pr1)

zusammenfassend bewertete und zu dem Ergebnis gelangte, daß der Beschuldigten eine gerichtlich strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann, bereits ausgearbeitet hatte. Es kam daher in Ansehung der neuen Anzeige zur Erstattung des Nachtragsberichts vom 11.11.1993. Zu beiden Berichten der Staatsanwaltschaft Salzburg erging in der Folge der Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 18.11.1993, in dem der Inhalt der Anzeige der Landesgruppe Salzburg der FPÖ mit dem Ergebnis mitberücksichtigt wurde, daß sie keine belastenden Gesichtspunkte aufzuzeigen vermag, die zu einer vom Inhalt des Berichts der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 8.11.1993 abweichenden Beurteilung der Beweislage führen könnten. Auf Grund dieses Erlasses hat die Staatsanwaltschaft Salzburg am 23.11.1993 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts Salzburg die Einbeziehung der genannten Anzeige in das anhängige Strafverfahren beantragt und gleichzeitig in bezug auf den gesamten Verfahrensgegenstand die Einstellungserklärung (§ 90 Abs. 1 StPO) abgegeben. Am 24.11.1993 erging der entsprechende Gerichtsbeschluß auf Einbeziehung der Anzeige der Landesgruppe Salzburg der FPÖ und Einstellung des Verfahrens.

Es trifft daher nicht zu, daß es zu einer vom bereits gerichtsanhängigen Verfahren gesonderten Behandlung der Nachtragsanzeige in Form ihrer Zurücklegung durch die Anklagebehörde oder zur Nichtberücksichtigung des Inhalts dieser Anzeige gekommen wäre.

Zu 4:

Nein.

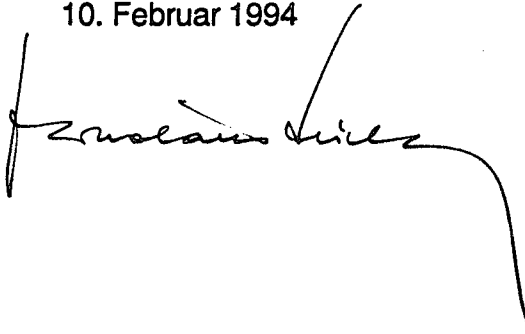
Zu 5 bis 7:

Ingrid Korosec wurde im Rahmen des gegenständlichen Strafverfahrens weder von der Sicherheitsbehörde noch vom Untersuchungsrichter vernommen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus dem Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 8.11.1993 bzw aus dem Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 18.11.1993 (siehe die im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen 1 und 2 angeschlossenen Kopien).

Da an den Beurteilungsgrundlagen der Erklärung der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 23.11.1993, die zur Einstellung des Verfahrens mit Beschluß des

Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Salzburg vom 24.11.1993 geführt hat, keine Änderung eingetreten ist, werden die Einholung einer Stellungnahme der Ingrid Korosec zum Verfahrensgegenstand, ein auf ihre sicherheitsbehördliche Vernehmung abzielender Erhebungsauftrag oder ein Antrag der Staatsanwaltschaft Salzburg auf gerichtliche Beschuldigtenvernehmung der Ingrid Korosec bzw. eine Weisung des Bundesministeriums für Justiz in Richtung eines solchen Vorgehens nicht in Aussicht genommen.

10. Februar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Kitz', with a long, sweeping underline that extends to the right and then curves downwards.



REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

An das
Bundesministerium für Justiz

W I E N

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	
	1. Juli
Z. 1657/93	
	1. Juli

BEILAGEN

29. Juli 1993
Linz, am

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
(0732) 7602-0*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Z. 1657/93

Betrifft: Strafsache gegen Ingrid KOROSEC
wegen §§ 146 ff, 310 Abs 1 StGB

Zu GZ 20.436/113-IV 2/93

Unter Bezugnahme auf den da. Erlaß vom 1.7.1993 wird in der Anlage der Bericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 26.7.1993 samt einer Beilage vorgelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigt, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg zu genehmigen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
i.V.:

1 Bericht

1 Beilage

117/93



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Linz, am 18.11.1993

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 73 2/76 02-0*

Sachbearbeiter Dr. Plöchl

Klappe 1602 (DW)

Z. 2380/93

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

20.436/114-IV 2
114-IV 2
3
✓

Betrifft: Strafsache gegen die Abgeordnete
zum Nationalrat Ingrid **KOROSEC**
wegen §§ 12, 146, 147 Abs 3, 133 StGB

Zu GZ 20.436/114-IV 2/93

Unter Bezugnahme auf den da. Erlaß vom 5.8.1993 werden in der Anlage die Berichte der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 8. und 11.11.1993 sowie der ha. an die Staatsanwaltschaft Salzburg gerichtete Erlaß vom 18.11.1993 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

2 Berichte

1 Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Linz, am 18.11.1993

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 73 2/76 02-0*

Sachbearbeiter Dr. Plöchl

Klappe 1602 (DW)

An die
Staatsanwaltschaft

Salzburg

Z. 2380/93

Betrifft: Strafsache gegen die Abgeordnete
zum Nationalrat Ingrid KOROSEC
wegen §§ 12, 146, 147 Abs 3, 133 StGB

Zu 8 St 4966/93

Der da. Bericht vom 8.11.1993 wird zur Kenntnis genommen und dem beabsichtigten Vorgehen zugestimmt.

Dem im da. Bericht vom 11.11.1993 beabsichtigten Vorgehen wird nicht zugestimmt. Die Staatsanwaltschaft Salzburg wird ersucht (§ 29 Abs 1 StAG), auch wegen des Verdachtes des Verbrechen der Untreue nach dem § 133 Abs 1 und 2 2. Fall StGB bezüglich Ingrid Korosec die Erklärung nach § 90 Abs 1 StPO abzugeben.

Nach den polizeilichen Angaben des SA [REDACTED] H [REDACTED] (AS 17) habe zwar die damalige Lebensgefährtin des Helmut Deixler, Ingrid Korosec, am 1.6.1988 den Betrag von 1.000.000,- S persönlich übernommen und verwahrt, jedoch Helmut Deixler persönlich die im Akt (AS 23) in Kopie erliegende handschriftliche Zahlungsbestätigung ausgestellt. Daraus ergibt sich unmißverständlich, daß Helmut Deixler den Erhalt von S 1.000.000,- quittierte und demnach auch die Haftung für diesen Betrag übernommen hat, zumal er in seiner Zeugeneinvernahme nicht behauptete, daß ihm dieser Betrag von Ingrid Korosec allenfalls vorenthalten worden sei. Gerade im Gegenteil bestätigte Helmut Deixler in dieser Zeugen

einvernahme (AS 64), daß er von S. H. einen Geldbetrag von ca. 1.000.000,- S erhalten hatte. Aufgrund dieser Umstände haftet demnach Helmut Deixler als damaliger Aufsichtsrat der Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG auch für die allfällige Weiterleitung an die vorangeführte Gesellschaft.

Somit ergibt sich aus der Aktenlage, daß zwar möglicherweise die damalige Lebensgefährtin des Helmut Deixler, Ingrid Korosec am 1.6.1988 S 1.000.000,- für ihren damaligen Lebensgefährten zeitweise verwahrt hat; keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen aber dafür, daß Ingrid Korosec diesen Betrag nicht Helmut Deixler übergeben hätte. Begründete Verdachtsmomente in die Richtung, daß Ingrid Korosec in Kenntnis der Weiterleitungspflicht an die Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG sich oder einem Dritten mit Bereicherungsvorsatz diesen Betrag zugeeignet hätte, liegen nach der Aktenlage nicht vor. Es gelten diesbezüglich dieselben Erwägungen wie im da. Bericht vom 8.11.1993 zur subjektiven Seite der §§ 12, 146 f StGB.

Die Berichtsbeilagen sind angeschlossen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Dr. Klaus Buchmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung I

K. Buchmayr

Aktenkonv.

1 Beilage

Kal: 20.1.



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Salzburg
8 St 4966/93

21.1657-13-1P

Salzburg, am 26.7.93

die
Oberstaatsanwaltschaft

n z

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Eingel. am 23. 1993 Uhr
1 fach, mit 1 Beilagen 1 Akt

A - 5020 Salzburg
Rudolfplatz 2
Postfach 522
Telefon 0662/845551
Fernschreiber 633289
Fax 84 03 87

Sachbearbeiter
ESTa Dr. Maringgele
Durchwahl 478

Zahl: 1445/93

betrifft: Strafsache gegen Ingrid KOROSEC wegen §§ 146 ff,
310 Abs.1 StGB

Ursache: Kopie der wesentlichen Aktenteile aus 8 St 4966/93
StA Salzburg

Es wird berichtet, daß eine anonyme undatierte Anzeige gegen Mag. Helmut DEIXLER und Ingrid KOROSEC wegen Betruges zum Nachteil des S [REDACTED] erstattet wurde. In einem Beitrag der periodischen Druckschrift >Wirtschaftswoche< Folge 21/92 wird darauf auf den Seiten 52 u. 53 Bezug genommen.

Es wurden beim UR des LG Salzburg Vorerhebungen gegen Ingrid KOROSEC wegen §§ 146 ff StGB beantragt (Einvernahme des S [REDACTED] H [REDACTED] und Helmut DEIXLER als Zeugen sowie Einholung von bezughabenden Akten).

Die anonyme Anzeige steht offensichtlich in keinem Zusam-

menhang mit der politischen Tätigkeit der Ingrid KOROSEC, sondern im Zusammenhang mit den Straftaten des Helmut DEIXLER. Vorerst ist nicht beabsichtigt, Ingrid KOROSEC als Verdächtige einvernehmen zu lassen bzw. eine Stellungnahme von ihr einzuholen.

In dem Beitrag der Zeitschrift >Wirtschaftswoche< wird auch darüber berichtet, daß Ingrid KOROSEC als früheres Mitglied des Parlamentarischen Finanzausschusses, der auch für das Glücksspielgesetz zuständig ist, Informationen an DEIXLER weitergegeben habe. Welcher Art diese Informationen waren, ob es sich hierbei um Geheimnisse im Sinne des § 310 StGB handelt, wird nicht ausgeführt, weshalb dieser Vorwurf, der allerdings im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit der Ingrid KOROSEC steht, einer strafrechtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist. Insoferne ist die Erklärung gem. § 90 Abs.1 StPO beabsichtigt.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :

Referent:

Maringgele
StA Dr. Maringgele



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Salzburg
8 St 4966/93

Salzburg, am 8.11.93

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Linz

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 522
Telefon 0662/845551
Fernschreiber 633289
Fax 84 03 87
Sachbearbeiter
ESTa Dr. Maringgele
Durchwahl 478

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am 12. NOV. 1993Uhr

Zu Zahl : 1775/93 ^{2. fach mit Eilagen} Aktin Reprot Zl. 2302 193-23
 Betrifft: Strafsache gegen die Abgeordnete zum Nationalrat
 Ingrid KOROSEC wegen §§ 12, 146, 147 Abs.3 StGB
 Anlage: Akt LG Salzburg 27 Vr 1613/93 u. 34 Vr 2333/89

Im Jahre 1988 kam es zwischen der High-Life Restaurant Beteiligungs-AG mit dem Geschäftssitz in Linz, vertreten durch den Vorstand S. H. und der prot. Fa. Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG mit dem Sitz in Salzburg, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Vorstand F. K. zum Abschluß eines Franchise-Vertrages. Melaut Deixler war zu diesem Zeitpunkt sowohl Aufsichtsrat der High-Life Restaurant Beteiligungs-AG als auch der Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG. Inhalt des angeführten Franchise-Vertrages war, daß die Franchise-Geberin, die Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG, der Franchise-Nehmerin, der High-Life Restaurant Beteiligungs-AG das Recht gewährte, in den Geschäftsräumen in 4020 Linz, Humboldtstraße 9, ein Automatenkasino zu betreiben. Die Franchise-Geberin behauptete, über ein

umfangreiches Know-How hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zu verfügen.

Auf Grund des Vertrages wurden von der High-Life Restaurant Beteiligungs-AG Zahlungen geleistet, und zwar an Helmut Deixler, J. E., beide damals Vorstände der Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG und an F. K., der berechtigt war, a conto - Zahlungen für die Tourne-AG, entgegen zu nehmen. Insgesamt wurden von S. H. a conto - Zahlungen in der Höhe von S 3,250.000,- geleistet.

Da die Tourne-AG ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkam, wurde gegen J. E., F. K. und Helmut Deixler im Jahre 1988 Betrugsanzeige erstattet, die offenbar Gegenstand des Strafverfahrens gegen Helmut Deixler und andere beim LG für Strafsachen Wien ist. In diesen Anzeigen scheint der Name Ingrid KOROSEC nicht auf (she. S 41 - 61 d. Aktes).

In einem Beitrag der periodischen Druckschrift >Wirtschaftswoche<, Folge 21/92 wird auf diese Anzeigen Bezug genommen (S 5 d. Aktes) und darüberhinaus darauf hingewiesen, daß bei M. der "Deixler und die Korosec" vorgesprochen hätten und weiters "man ihm immer gesagt habe, daß das Kopf und Fuß habe, daß das alles korrekt sei, wenn die Korosec dabei ist".

In einer anonymen und undatierten Anzeige, eingelangt bei der Staatsanwaltschaft Salzburg am 26. 5. 1992, wird ebenfalls auf die Betrugsanzeige zum Nachteil des Gastwirtes S. H. Bezug genommen und ergänzt, daß "Ingrid Korosec dem Deixler bei den Verhandlungen assistierte und zumindest einmal den Betrag in der Höhe von 1 Mio.S entgegengenommen habe".

S. H. führte mit der ORF-Journalistin C. L. zwei Interviews, die in der ORF-Sendung

>Salzburg Heute< am 15. 5. 1992 und im Österreichischen Rundfunk vermutlich am 12. 11. 1992 oder 12. 11. 1991 ausgestrahlt wurden. Die Datumsangabe im Bericht der Polizei auf S 9 des Aktes mit 12. 11. 1921 ist offensichtlich ein Tippfehler. Diese Interviews werden in dem Bericht der Polizei - S 9 f - auszugsweise wiedergegeben. Hienach haben Deixler und KOROSEC mehrmals gemeinsam bei H [REDACTED] Verhandlungsgespräche geführt und hat Ingrid KOROSEC einmal von H [REDACTED] einen Geldbetrag in der Höhe von 1 Mio.S übernommen, den sie in einem Plastiksack verwahrte. Die Interview-Aufzeichnungen sind beim ORF, Landesstudio Salzburg, noch vorhanden.

S [REDACTED] V [REDACTED], ein Sohn des S [REDACTED] H [REDACTED], bestätigte bei seiner Zeugenvernehmung, daß nicht nur er Zeuge einer Geldübergabe von 1 Mio.S auf der Autobahnraststätte Mondsee war, sondern auch die Nationalratsabgeordnete Ingrid KOROSEC.

S [REDACTED] H [REDACTED] bekundete bei seiner Einvernahme durch die Polizei, daß bei dem Treffen zwischen ihm und Deixler Ingrid KOROSEC "mitunter stets" dabei gewesen sei und es befürwortet habe, daß eine High-Life Restaurant Beteiligungs-AG gegründet werde. Diese Aussage "mitunter stets" ist in sich widersprüchlich, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, daß KOROSEC bei den Treffen immer dabei gewesen sei, andererseits nur fallweise. Der Aussage des S [REDACTED] H [REDACTED] zufolge hatte Ingrid KOROSEC in Mondsee den Geldbetrag von 1 Mio.S entgegengenommen und auch gewußt, wofür das Geld verwendet werden sollte. Vermutlich im August 1988 sei es in Linz zwischen Ingrid KOROSEC, Helmut Deixler und S [REDACTED] H [REDACTED] und dessen Sohn zu einem Treffen gekommen, wobei bemängelt worden sei, daß die Automaten bisher nicht geliefert worden seien und wobei Deixler und

KOROSEC die Lieferung binnen einer Woche zugesagt haben sollen. Er selbst habe KOROSEC daraufhin angesprochen, ob dies wohl alles in Ordnung sei und man sich auf beider Zusagen verlassen könne. Daraufhin soll KOROSEC geantwortet haben: "Herr H[REDACTED], ich garantiere Ihnen und ich verbürge mich persönlich für die Einhaltung der Lieferung und der ganzen Vertragsvereinbarungen".

S[REDACTED] H[REDACTED] stellte dem Gericht auch ein Gedächtnisprotokoll von Ing. E[REDACTED] G[REDACTED] vom September 1992 zur Verfügung, aus dem sich ergibt, daß Ingrid KOROSEC bei verschiedenen Verhandlungen anwesend war und sich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verbürgte. Ing. E[REDACTED] soll laut Aussage des S[REDACTED] H[REDACTED] nach ihm vom ORF interviewt worden sein, das Aufnahmeband soll aber abhanden gekommen sein.

Der gesondert verfolgte Helmut Deixler entlastet seine frühere Lebensgefährtin Ingrid KOROSEC. Seiner Aussage zufolge (ON 5) sei KOROSEC niemals in Geschäftsverbindung zu M[REDACTED] gestanden, ein- bis zweimal sei sie bei Treffen mit M[REDACTED] dabeigewesen. Den Inhalt der Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und M[REDACTED] habe sie nicht gewußt und sie hätten auch darüber nie gesprochen. Im Widerspruch zu anderen Aussagen behauptet Deixler, Ingrid KOROSEC habe niemals 1 Mio.S von M[REDACTED] bekommen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ist davon auszugehen, daß Ingrid KOROSEC nicht Vertragspartnerin von M[REDACTED] war und auch nicht feststellbar ist, daß sie aktiv am Abschluß des Vertrages mitgewirkt hat. Der gegen sie mehrfach erhobene Vorwurf, sie habe sich für die Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages verbürgt, geht ins Leere, weil der Abschluß des Vertrages ohne ihr Zutun zustande kam und eine Bürgschaftsübernahme nach Abschluß des Vertrages keinerlei

Einfluß mehr auf dessen Zustandekommen nehmen konnte. Abgesehen davon bedürfte die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung gem. § 1346 Abs.2 ABGB der Schriftform; ein solcher schriftlicher Bürgschaftsvertrag liegt jedoch nicht vor. Es entsteht der Eindruck, daß die bloße physische Anwesenheit der Ingrid KOROSEC bei verschiedenen Treffen nunmehr als "Bürgschaft" für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen interpretiert wird. Auffällig ist auch, daß der Betrug 1988 erfolgt sein soll, im Jahre 1988 gegen Deixler, K [REDACTED] und E [REDACTED] Betrugsanzeigen erstattet wurden, wobei nicht einmal ansatzweise der Name KOROSEC ins Spiel gebracht wurde und nunmehr KOROSEC in einer anonymen Anzeige aus dem Jahre 1992 der Betragstäterschaft zum Betrug zum Nachteil des S [REDACTED] H [REDACTED] bezichtigt wird. Die Aussage des S [REDACTED] H [REDACTED] wonach Ingrid KOROSEC bei den Treffen zwischen ihm und Deixler "mitunter stets" dabeigewesen sei, ist, worauf bereits hingewiesen wurde, in sich widersprechend.

Gegen F [REDACTED] N [REDACTED] war beim LG Salzburg zu 34 Vr 2333/89 ein Strafverfahren u.a. wegen Verbrechens der betrügerischen Krida nach § 156 Abs.1 u. 2 StGB anhängig. Auch in diesem Verfahren stieß man auf den Namen Ingrid KOROSEC.

Zitat aus der Beschuldigtenverantwortung des F [REDACTED] N [REDACTED] in der Hauptverhandlung beim LG Salzburg am 12. 11. 1992, ON 40, S 205 verso u. S 207:

"Ich habe mit Herrn Deixler und Frau Korosec verhandelt... Deixler hat zu mir gesagt, daß er alles so lange erhält, bis die Umwidmung des Grundes erfolgt und dann läuft eh wieder alles. In der Zwischenzeit wird sich Frau Korosec für die Umwidmung einsetzen. Dadurch habe ich geglaubt, daß dies in Ordnung ist....Ich habe den Leuten L [REDACTED], Deixler und Korosec vertraut....Heute ist eine Frau Korosec

*beric 5 fm.
S 205/1 St 10
Korosec
(nicht OZ
11/10/93!*

Generalsekretärin in der ÖVP. Warum hätte ich daran zweifeln sollen, an so "hohen" Leuten. Frau Korosec war bei den Beratungen mit Deixler persönlich anwesend und sie hat gesagt, daß sie schauen wird, was sich machen läßt....".

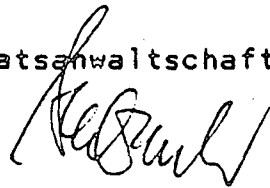
Auch aus diesem Verfahren ergibt sich, daß das Auftreten von Ingrid KOROSEC gleichsam als eine gewisse Garantie für die Seriosität des Verhandlungspartners Deixler interpretiert wurde. Darüberhinaus wurde selbst nach der Darstellung von F. N. von Ingrid KOROSEC keine Zusage dahin gemacht, daß sie die Umwidmung seiner Grundstücke von Grünland in Bauland veranlassen werde, sondern lediglich eine unverbindliche Verwendungszusage gegeben.

Aus den angeführten Gründen ist eine Beteiligung der Ingrid KOROSEC an den betrügerischen Vorgangsweisen von Helmut Deixler, J. E. und F. K. nicht nachweisbar.

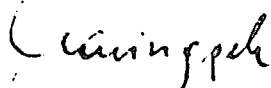
Für das Vorliegen eines Schädigungsvorsatzes fehlen jegliche Anhaltspunkte; nicht einmal S. H. konnte diesbezügliche Hinweise geben.

Es ist beabsichtigt, die Erklärung gem. § 90 Abs.1 StPO abzugeben.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :



Referent:



ESTÄ Dr. Maringgele



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft Salzburg
8 St 4966/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Linz

~~Oberstaatsanwaltschaft Linz~~

Eingel. am 18 NOV. 1993

.....fach, mit.....Belegon.....AKT

Salzburg, am 11.11.93

A - 5020 Salzburg
Rudolfsplatz 2
Postfach 522
Telefon 0662/845551
Fernschreiber 633289
Fax 84 03 87

Sachbearbeiter
ESTa Dr. Maringele

Durchwahl 478

Zl. 2380 / 03 - 24

Zu Zahl : 1775/93

Betrifft: Strafsache gegen die Abgeordnete zum Nationalrat
Ingrid KOROSEC wegen §§ 12, 146, 147 Abs.3 StGB

Anlage: Anzeige der Freiheitlichen Partei Österreichs
(Landesgruppe Salzburg)

Im Nachhang zum Bericht vom 8. 11. 1993 wird die nunmehr eingelangte Anzeige der Freiheitlichen Partei Österreichs, Landesgruppe Salzburg, gegen die Abgeordnete zum Nationalrat Ingrid KOROSEC wegen Verdachtes in Richtung §§ 12, 146, 147 Abs.3 StGB und § 133 Abs.2, 2. Fall StGB vorgelegt. Die Anzeige enthält den gleichen Sachverhalt, der bereits Gegenstand des Berichtes vom 8. 11. 1993 war. Neu ist der Vorwurf der Veruntreuung von 1 Mio.S, der damit begründet wird, daß die Tourne Gastgewerbe Beteiligungs-AG den Erhalt dieser 1 Mio.S bestreitet, obwohl ihn Ingrid KOROSEC übernommen hat. Dieser Vorwurf ist derzeit auf Grund der widersprechenden Angaben von DEIXLER und H. nicht geklärt.

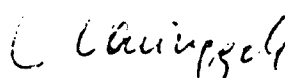
Neu ist auch eine vorgelegte notarielle Beglaubigung durch den Notar Dr. [REDACTED] ST [REDACTED], ehemals Freiheitlicher Vizebürgermeister in Salzburg, wonach sowohl H [REDACTED], dessen Sohn und Schwiegertochter S [REDACTED] und G [REDACTED] V [REDACTED] die Richtigkeit der Angaben des S [REDACTED] H [REDACTED] bei der Polizei bestätigen.

Es ist daher beabsichtigt, eine schriftliche Stellungnahme von Ingrid KOROSEC darüber einzuholen, ob und an wen sie diese 1 Mio.S weitergegeben hat und diese Verantwortung durch geeignete Erhebungen auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft :



Referent:


ESTa Dr. Maringgele